ZBB 2011, 411

HGB § 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3, Abs. 3, §§ 48, 49

Zur Berechtigung des Vertreters der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft zur Anmeldung von Eintragungen in das Handelsregister

OLG München, Beschl. v. 10.08.2011 – 31 Wx 239/11 (rechtskräftig; AG München), ZIP 2011, 1816 = DStR 2011, 1675

Leitsätze:

1. Der ausgeschiedene ständige Vertreter der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland (hier: schottische Private Limited Company) ist nicht mehr zur Anmeldung von Eintragungen in das Handelsregister berechtigt. Der neu bestellte (einzige) ständige Vertreter der Gesellschaft bedarf seinerseits eines Nachweises seiner Anmeldeberechtigung.

2. Eine Einzelprokura, die zusätzlich einem (einzigen) ständigen Vertreter mit Einzelvertretungsbefugnis neben seiner Bestellung erteilt worden ist, ist nicht eintragungsfähig.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG